



**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Bad Windsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und
andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren**

Vom 8. Oktober 2012

Die Stadt Bad Windsheim erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

Die Satzung der Stadt Bad Windsheim über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren vom 22. Dezember 1999, in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 9. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Windsheim, 8. Oktober 2012

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim

Ralf Ledertheil